

IV ZR 201/61

Verkündet
am 20. Dezember 1961
Schörm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2519 043

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Sara R [REDACTED] geb. T [REDACTED], [REDACTED] Avenue,
F [REDACTED] H [REDACTED], N [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Münster/Westf.,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Dezember 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Müstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf. vom 11. November 1960 aufgehoben, soweit die Klage abgewiesen und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts in Münster/Westf. vom 8. Januar 1959 zurückgewiesen sowie über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist.

In diesem Umfang sowie zur Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Revision wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1905 geborene Klägerin ist Jüdin. Sie besuchte die Töcherschule in Rzeszow in Polen und legte nach anschließendem zweijährigem Handelskurs ein Examen als Handels- und Bankbuchhalterin ab. Nach dem ersten Weltkrieg lernte sie bei einem Onkel in Völklingen (Saar) den Schuhhandel. Von 1923 an war sie als Buchhalterin tätig. Im Jahre 1929 übernahm sie in Recklinghausen die Leitung einer Filiale eines Schuhwarengeschäfts in Oberhausen. Im Jahre 1931 wechselte der Geschäftsinhaber. Der neue Inhaber war jüdischer Abstammung und wurde 1933 verhaftet. Gleichzeitig wurde das Geschäft liquidiert. Dadurch verlor auch die Klägerin ihre Stellung. Sie wanderte über Holland nach Palästina aus, wo sie am 20. August 1934 eintraf. In Palästina lernte die Klägerin ihren jetzigen Ehemann kennen, den sie am 6. November 1936 heiratete. Im Jahre 1941 eröffnete sie ein kleines Schuhgeschäft. Am 11. Februar 1943 wurde sie die Mutter eines Sohnes.

Im Jahre 1957 siedelten die Klägerin und ihr Ehemann in die Vereinigten Staaten von Amerika über.

Die Klägerin beansprucht Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit.

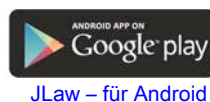
Die Entschädigungsbehörde hat ihr eine Kapitalentschädigung von 5.940 DM zuerkannt.

Die Klägerin verlangt eine höhere Entschädigung und hat deshalb Klage erhoben. Sie hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie einen weiteren Betrag von 33.946 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts teilweise geändert und das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin weitere 2.457 DM zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag, soweit ihm nicht stattgegeben ist, weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Klägerin durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aus rassischen Gründen aus ihrer unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden ist. Es kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß die Klägerin, nachdem sie ihren Arbeitsplatz in dem Schuhwarengeschäft in Recklinghausen wegen der Liquidation des Geschäfts verloren hatte, aus rassischen Gründen von der Vermittlung in Arbeit ausgeschlossen blieb und sich alsdann zur Auswanderung gezwungen sah (§ 88 Nr. 4 BEG).

Auch die Einstufung der Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Bei der Prüfung der Frage, wann der Entschädigungszeitraum endet, hat das Berufungsgericht mit Recht die Vorschrift des § 9 Abs. 5 BEG nicht angewendet. Da die Klägerin ihren Ehemann erst nach der verfolgungsbedingten Auswanderung kennengelernt hat, läßt sich nicht feststellen, daß sie auch ohne die Verfolgung geheiratet und wegen der Eheschließung und der Geburt

eines aus der Ehe hervorgegangenen Kindes zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Berufstätigkeit aufgegeben hätte.

Das Berufungsgericht hat vielmehr das Ende des Entschädigungszeitraums nach § 75 Abs. 1, 2, § 92 Abs. 1 BEG, §§ 12, 29 3. DV-BEG bestimmt. Es ist nicht zu beanstanden, daß es dem Vergleichseinkommen den Versorgungszuschlag von 20 % hinzugefügt hat, da es nicht feststellen konnte, daß die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Klägerin hinreichend gesichert sei. Nach dem Vortrag der Klägerin in dem Verfahren vor der Entschädigungsbehörde konnte bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ein Beitragskonto der Klägerin nicht ermittelt werden.

Das Berufungsgericht hat das von der Klägerin und ihrem Ehemann in Israel erzielte Erwerbseinkommen zusammengezählt und den Gesamtbetrag, umgerechnet nach den sich aus der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts ergebenden Kaufkraftmittelwerten, dem sich aus der Anlage 1 zur 3. DV-BEG ergebenden Einkommen eines der Klägerin entsprechenden vergleichbaren Beamten mit dem Versorgungszuschlag von 20 % gegenübergestellt. Wie der Senat in dem Urteil vom 28. Oktober 1960 IV ZR 75/60 (RzW 1961, 121 Nr.18) klargestellt hat, muß jedoch bei der Prüfung, ob eine aus ihrem Beruf verdrängte verheiratete Frau durch ihre Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 Abs. 1, 2 BEG erlangt hat, das Erwerbseinkommen ihres Ehemannes, jedenfalls wenn er es aus einem unabhängig von der Erwerbstätigkeit der Ehefrau ausgeübten Beruf bezogen hat, außer Betracht bleiben. Wird das Einkommen der Klägerin allein, wie es das Berufungsgericht festgestellt hat, berücksichtigt, so ist das Vergleichseinkommen der Anlage 1 zur 3. DV-BEG mit dem Versorgungszuschlag bei einer Umrechnung nach den angegebenen Kaufkraftmittelwerten am 1. April 1947 noch nicht erreicht. Die getroffenen Feststellungen rechtfertigen mithin nicht die Annahme, daß der Entschädigungszeitraum bereits mit dem 31. März 1947 sein Ende gefunden habe.

Das angefochtene Urteil muß aus diesem Grund aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, soweit die Klage abgewiesen und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist.

In der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht berücksichtigen müssen, daß als Erwerbseinkommen der Klägerin, das den Tabellensätzen der Anlage 1 zur 3. DV-BEG gegenüberzustellen ist, nicht schlechthin das steuerpflichtige Einkommen zugrunde zu legen ist, daß vielmehr von dem Bruttoeinkommen nur Aufwendungen abgesetzt werden dürfen, mit denen das Einkommen eines Beamten seiner Natur nach nicht belastet ist, die aber der Verfolgte bei der Eigenart seines Berufs notwendig machen muß, um aus seiner Berufsausübung Einkünfte zu erzielen (Urteile des Senats vom 19. April 1961 IV ZR 295/60, RzW 1961, 395 Nr. 29, und vom 12. Juli 1961 IV ZR 83/61). Außer Betracht bleiben die Einkünfte, soweit sie in nennenswertem Umfang als Ertrag des in dem Geschäft arbeitenden Kapitals erscheinen.

Nach dem Vortrag der Klägerin arbeitete ihr Ehemann vom Jahre 1949 an in dem Schuhgeschäft, dessen Inhaberin die Klägerin war, als Hilfsarbeiter, ohne daß er dafür ein besonderes Entgelt erhielt. Wenn es sich dabei um eine verhältnismäßig unbedeutende Nebentätigkeit in dem Geschäft der Klägerin gehandelt haben sollte, so wären die Geschäftseinkünfte für diese Zeit in vollem Umfang der Klägerin als Inhaberin zuzurechnen und bei der Feststellung, ob sie eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hat, ohne einen Abzug für den Ehemann zugrunde zu legen. Anders wäre es, wenn der Ehemann in dem Geschäft einen fest umrissenen, eine regelmäßige und stetige Arbeit erfordernden Pflichtenkreis gehabt haben sollte. In diesem Zusammenhang kann es erheblich sein, wie es kommt, daß für den Ehemann noch bis zum Ende des Steuerjahres 1951/52 ein eigenes

Einkommen ausgewiesen ist, obwohl er angeblich seit 1949 unentgeltlich in dem Geschäft seiner Ehefrau mitarbeitete, und daß wegen seines eigenen Berufsschadens das Ende des Entschädigungszeitraums auf den 31. Dezember 1951 angesetzt worden ist.

Unabhängig davon, ob das Einkommen einer verfolgten Ehefrau die Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG erreicht hat, endet der Entschädigungszeitraum ferner in dem Zeitpunkt, in dem sie in Verhältnisse gelangt ist, in denen eine Ehefrau eine Erwerbstätigkeit nicht mehr auszuüben pflegt, oder in dem sie nachhaltig die Möglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit in dem Umfang hat, in dem eine in ihren Verhältnissen lebende Ehefrau einer solchen nachgeht. Das ist in dem bereits erwähnten Urteil vom 28. Oktober 1960 ebenfalls dargelegt. Bemerkt sei, daß dabei gegen eine Erwerbstätigkeit sprechende Umstände außer Betracht bleiben müssen, soweit sie auf die Verfolgung zurückgehen. Beispielsweise kann ein geschwächter Gesundheitszustand der verfolgten Ehefrau, der seinen Grund in der Verfolgung hat, nicht als eine Tatsache gewertet werden, die dagegen spricht, daß eine in den Verhältnissen der Verfolgten lebende Ehefrau üblicherweise erwerbstätig sei; anders ist es bei einer Erkrankung, die nicht auf die Verfolgung zurückgeht.

Schließlich endet der Entschädigungszeitraum, wenn der Verfolgte sich in der seiner Vorbildung und früheren Stellung entsprechenden Weise nachhaltig in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes eingegliedert hat, auch wenn sein Einkommen die Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG nicht erreicht hat. Unter diesem Gesichtspunkt kommt es, da die Klägerin in den mittleren Dienst eingestuft ist, darauf an, ob und seit wann sie auf Grund ihrer eigenen Erwerbstätigkeit ohne Berücksichtigung des Einkommens ihres Ehemanns nachhaltig eine wirtschaftliche und berufliche Stellung erlangt hat, in der sie über die einfachen Kreise der Bevölkerung des Aufnahme-

landes herausgehoben ist (Urteil vom 27. Januar 1961 IV ZR 223/60, RzW 1961, 230 Nr. 27). Der Entschädigungszeitraum kann sein Ende gefunden haben, wenn das Einkommen, das die Klägerin aus dem Schuhgeschäft erzielte, ungefähr dem entsprach, was in Israel in einem Schuhwarengeschäft kleineren, jedoch nicht ganz einfachen Umfangs verdient wurde.

Die Übersiedlung der Klägerin von Israel in die Vereinigten Staaten würde den Entschädigungszeitraum dann nicht wieder neu beginnen lassen, wenn er vorher schon sein Ende gefunden haben sollte. Andererseits könnte die Übersiedlung dafür sprechen, daß die Klägerin in Israel noch nicht eingegliedert und auch noch nicht in Verhältnisse gelangt war, in denen eine Ehefrau nicht mehr zu arbeiten pflegt, oder daß sie dort die für eine Ehefrau üblichen, ein angemessenes Einkommen erbringenden Arbeitsmöglichkeiten noch nicht gefunden hatte. Gegebenenfalls müßte die Prüfung auf die Verhältnisse, in denen die Klägerin in den Vereinigten Staaten lebt, ausgedehnt werden.

Im übrigen wird das Berufungsgericht Gelegenheit haben, zu überprüfen, ob ihm etwa bei der von ihm vorgenommenen Feststellung der Einkünfte des Ehemannes und der Ehefrau in der Zeit vom 1. April 1946 bis zum 31. März 1952 eine Verwechslung unterlaufen ist derart, daß es die Einkünfte des Ehemannes der Ehefrau und die der Ehefrau dem Ehemann zugerechnet hat (vgl. Bl. 10 EA des Ehemannes, Bl. 19 EA der Klägerin; ein weiterer Schreibfehler wohl für 1951/52: 139 I& statt 193 I&).

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Wilden